

INDIREKTEINLEITER – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ÜBERNAHME UND REINIGUNG VON BETRIEBLICHEN ABWÄSSERN IN ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGEN – D

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich - Allgemeine Bestimmungen – Begriffsbestimmungen.....	2
II. Entsorgungsvertrag - Zustimmung zur Einleitung von Abwässern.....	4
III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.....	5
IV. Wasserrechtliche Bewilligung.....	6
V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen).....	7
VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe: (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen).....	9
VII. Unterbrechung der Entsorgung.....	9
VIII. Gebühren bzw. Entgelte.....	10
IX. Melde-, Überwachungs- und Auskunftspflicht, Zutritt	11
X. Haftung.....	12
XI. Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer.....	13
XII. Schlussbestimmungen.....	14

Verwendete Abkürzungen

ABGB.....	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AAEV.....	Allgemeine Abwasseremissionsverordnung
AEV.....	Abwasseremissionsverordnung
BTG.....	Bautechnikgesetz
EV.....	Emissionsverordnung
IEV.....	Indirekteinleiterverordnung
RHV.....	Reinhalteverband
WRG.....	Wasserrechtsgesetz

Gesetzliche Grundlagen

Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung

Auf Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen erteilt der
REINHALTEVERBAND GASTEINERTAL in 5632 Dorfgastein, Unterberger Straße 20
gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. als Kanalisationsunternehmen seine
ZUSTIMMUNG zur Einleitung (Indirekteinleitung)
von betrieblichen Abwässern (Indirekteinleitung) in das öffentliche Kanalisationssystem.

Der Reinhaltverband Gasteinertal als Kanalisationsunternehmen übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter im Verbandsgebiet des RHV zur Weiterleitung, Reinigung und Ableitung in den Vorfluter entsprechend den nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie den in der schriftlichen Zustimmungserklärung (Punkte. II.1-5) näher geregelten besonderen Bestimmungen, nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

I. Geltungsbereich – Allgemeine Bestimmungen – Begriffsbestimmungen:

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen idgF. bilden gemeinsam mit der schriftlichen Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem den Entsorgungsvertrag zwischen dem Indirekteinleiter und dem Kanalisationsunternehmen. Die Geschäftsbedingungen idgF. gelten für die Einleitung von betrieblichen Abwässern (Indirekteinleitung) in das öffentliche Kanalisationssystem und die damit verbundene Übernahme von Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltverbandes Gasteinertal als Kanalisationsunternehmen gemäß § 32b – WRG idgF.
2. Der REINHALTEVERBAND GASTEINERTAL ist gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. das öffentliche Kanalisationsunternehmen seiner Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet. Als solches betreibt der Reinhaltverband Gasteinertal das öffentliche Kanalisationsnetz seiner Mitgliedsgemeinden sowie die Verbandskläranlage samt Zuleitungskanälen (öffentliches Kanalisationssystem).
Die Mitgliedsgemeinden des RHV Gasteinertal sind derzeit:
Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein.
3. Der RHV Gasteinertal übernimmt die Ableitung und Reinigung der Abwässer der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) aus dem Verbandsgebiet in der Verbandskläranlage. Die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Gasteiner Ache (Vorfluter) erfolgt in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gem. den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.
4. Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Bautechnikgesetzes idgF. besteht grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten.
Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung bedarf jede Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

5. Im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeuten:

Indirekteinleiter (Kanalbenützer):

Wer mit Zustimmung und auf Grundlage eines gültigen Entsorgungsvertrages mit dem Reinhaltverband Gasteinertal als Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem im Verbandsgebiet des RHV einzuleiten.

Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959 idgF.) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Abwässer sind auch die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer u. mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Häusliches Abwasser:

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Kanalisationsanlage:

Gemäß § 32 WRG 1959 idgF. bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung (öffentliche Kanalisation) und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) einschließlich der Sonderbauwerke (zB. Pumpwerke, Regenüberläufe, Rückhaltebecken, Dücker etc.) Hausanschlüsse oder Ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Für Indirekteinleiter allgemein verfügbare Kanalisationsanlagen im Entsorgungsbereich der Mitgliedsgemeinden des RHV Gasteinertal, die auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlusspflicht betrieben werden.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage des RHV Gasteinertal in 5632 Dorfgastein, Unterberger Str. 20 samt aller technischen Einrichtungen sowie den Zuleitungs- und Ableitungskanälen.

Kanalisationsunternehmen:

Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der im öffentlichen Kanalisationssystem gesammelten und gereinigten Abwässer in ein Gewässer (Vorfluter). Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 idgF. ist der Reinhaltverband Gasteinertal in 5632 DORFGATEIN, Unterberger Straße 20.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal (einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters (Kanalbenützers).

Eigenüberwachung:

Überwachung, die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm befugten Beauftragten durchgeführt wird.

Fremdüberwachung:

Überwachung, die gemäß § 32b Abs. 3 - WRG 1959 idgF. von einem Befugten oder vom Kanalisationsunternehmen oder von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde durchgeführt wird.

II. Entsorgungsvertrag – Zustimmung zur Einleitung von Abwässern:

1. Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages (Zustimmung zur Einleitung von Abwässern) ist mittels eines beim Reinhaltverband Gasteinertal als Kanalisationsunternehmen und bei den Mitgliedsgemeinden aufliegenden Vordruckes schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben. Für die Einleitung von betrieblichem Abwasser (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF. umfasst.
2. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem erfolgt vorbehaltlich weiterer öffentlich-rechtlicher Bewilligungen grundsätzlich schriftlich. Der Entsorgungsvertrag zwischen dem Kanalisationsunternehmen und dem Indirekteinleiter besteht untrennbar aus der schriftlichen Zustimmung und den Geschäftsbedingungen i.d.g.F.
Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen und gilt diese als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 idgF.
Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens kann, soweit dies auf Grund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.
In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn das Kanalisationsunternehmen nicht binnen acht Wochen ab Einlangen des Antrages eine anderslautende schriftliche Mitteilung macht.
3. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), wird generell auf 10 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen, sonstige gesetzliche oder bescheidmäßige Vorschriften, oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird.

Eine Zustimmung zur Indirekteinleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b - WRG 1959 idgF. (das heißt am 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art. II der WRG-Novelle 1997 erlischt.

4. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum angesucht wurde. Schriftliche Ansuchen um Wiedererteilung der Zustimmung sind **spätestens sechs Monate** vor Ablauf der bestehenden Zustimmungsfrist zu stellen. Die Punkte II.1 und II.2 gelten entsprechend.
Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens Bedacht zu nehmen.
5. Das Kanalisationsunternehmen kann die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

1. Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlagen des Indirekteinleiters darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.
2. Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung und Instandhaltung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen in der jeweils geltenden Fassung, sowie den technischen und sonstigen Vorschriften des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen.
Insbesondere wird die Einhaltung der ÖNORM B2501, B2503, B2504, EN 1610 und EN 752 jeweils i.d.g.F. zur Bedingung gemacht.
Es obliegt ausschließlich dem Indirekteinleiter, sämtliche sonstige erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
3. Jeder Indirekteinleiter (Kanalbenützer) hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (ÖNORMen, Sbg.-BTG usw. idgF.) gegen Kanalrückstau zu sichern.
Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen, sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen, die dazu erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte usw.) auf eigene Kosten zu treffen und herzustellen.

4. Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Kanalisationsunternehmen 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses, des Umfangs, die Art, die Zusammensetzung oder die Menge der zu entsorgenden Abwässer sowie insbesondere die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (Pkt. VI.1) haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung der Zustimmung) mit dem Kanalisationsunternehmen (Pkt. II.1-5) zulässig.
5. Der Indirekteinleiter hat das Kanalisationsunternehmen unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen schriftlich in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).
Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen anzuschließen.
6. Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten u. in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien u. umweltschonenden Entsorgung, sowie dem Stand der Technik entspricht.
Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen und schädliche Beeinflussungen anderer Kanalbenützer und/oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen werden.
7. Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Erweiterung/Erneuerung, Instandhaltung, Wartung und den Betrieb sowie Überwachung der Entsorgungsanlage, sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung:

1. Das Kanalisationsunternehmen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen berechtigt u. verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen (Indirekteinleitungen) dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen.
2. Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte und Frachten gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung - AEW, verantwortlich.
Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 - WRG 1959 idgF. selbständig und unaufgefordert einzuholen. Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen):

1. Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass
 - a. Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefrachten nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
 - b. Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie Energie, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
 - c. Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

2. In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
 - a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
 - b. das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c. mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Abwasserreinigungsanlage bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
 - d. die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der Abwasserreinigungsanlage erschweren, verhindern oder
 - e. das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
3. Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32b Abs.1 - WRG 1959 idGF. die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung idGF.(AAEV) bzw. die in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen idGF. erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung idGF. (AAEV) Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs.8 - WRG 1959 idGF. ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

4. Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit die Einleitung nicht auf Grund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist und/oder nicht abweichende Vereinbarungen mit dem Kanalisationsunternehmen getroffen wurden:
 - a. Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
 - b. Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige Stoffe die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
 - c. Chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.
5. Kühl-, Drainage-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden. Schwimmbadwässer dürfen im Allgemeinen nicht in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet werden. In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer dürfen **nur mit ausdrücklicher Bewilligung** des Kanalisationsunternehmens dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.
6. Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35° C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.
7. Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und Betriebsunfälle Bedacht zu nehmen.

In Sonderfällen kann das Kanalisationsunternehmen bestimmte Einleitungszeiten (z.B. auch Nachtstunden) vorschreiben, welche vom Indirekteinleiter strikte einzuhalten sind. Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem oder in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer vom Kanalisationsunternehmen übernommen, so sind die Abflussbeiwerte aus der Einleitung im Mischsystem einzuhalten. Für über diese Bemessungsansätze hinaus-gehende Einleitungen sind vom Indirekteinleiter entsprechend dimensionierte und geeignete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Regenrückhaltebecken, Staukanal usw.) entsprechend den Vorschriften des Kanalisationsunternehmens zu errichten.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe: Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

1. Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers ab-weicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß Pkt. V.2 oder V.4 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (Pkt. V.3) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind entsprechende Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurück-gehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.
Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider usw. Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und Betriebsunfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltemöglichkeiten).
2. Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Fachunternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art und Zeitpunkt der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.
3. Abscheide- und Räumgut sowie sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden. Diese Stoffe sind gesondert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch ein dazu befugtes Fachunternehmen zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind nach Aufforderung dem Kanalisationsunternehmen vorzulegen.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

1. Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehest möglich fortgesetzt werden kann.

2. Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann wegen Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. zeitlich kurzgehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.
3. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
4. Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters bei Gefahr im Verzug sofort unterbrechen oder einschränken, wenn durch eine unerlaubte Einleitung die aerobe und/oder anaerobe Biologie in der Abwasserreinigungsanlage gefährdet wird.
Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung oder nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959 idgF., bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, gegen sonstige Normen, behördlichen Auflagen, oder gegen die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

1. Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benutzungsgebühren bzw. –entgelten des Betreibers der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage (zuständige Gemeinde).
2. Die Einleitung von Abwässern aus Industrie-, Gewerbe- sowie sonstigen Betrieben mit mehr als 2.000 Einwohnerwerten (EW) kann vom Kanalisationsunternehmen einer zusätzlichen und direkten vertraglichen Vereinbarung unterworfen werden, sofern das Kanalisationsunternehmen dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen für erforderlich erachtet.
Bei Abwässern aus Industrie-, Gewerbe- sowie sonstigen Betrieben, welche die Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens durch außergewöhnliche Belastungen in Anspruch nehmen, kann das Kanalisationsunternehmen Zuschläge zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benutzungsgebühren bzw. –entgelten des Betreibers der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Gasteinertal vorschreiben.

3. Das Kanalisationsunternehmen stellt seine Aufwendungen (Kosten) im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung zur Indirekteinleitung nach jenen Stunden- oder Pauschalsätzen in Rechnung, die die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Gasteinertal beschließt. Barauslagen für Dritte (z.B. Sachverständige, Gutachten usw.) sind vom Indirekteinleiter selbst zu tragen.

(Bei Vorlage der entsprechenden und geforderten Unterlagen, Bemessungen und Pläne zur Erstellung der Zustimmungserklärung ohne erhöhten, zusätzlichen Aufwand, entfällt diese Verrechnung lt. Beschluss des Vorstandes des Reinhaltverbandes Gasteinertal).

IX. Melde-, Überwachungs- und Auskunftspflicht, Zutritt

1. Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschluss- und Benützungsgebühr bzw. des Kanalanschluss- und Benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und jederzeit Einsicht in die Wartungsbücher (Pkt. VI.2) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind alle maßgeblichen Befunde der Eigen- und Fremdüberwachungen vorzulegen.

Vor der erstmaligen Einleitung hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der einzuleitenden Abwässer, mitzuteilen.

2. Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), hat dem Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b - WRG 1959 idgF. im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch ein befugtes Unternehmen zu erbringen (§ 32b Abs. 3 - WRG 1959 idgF.).

Die in §4 IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigen- und/oder Fremdüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen jeden-falls gemäß §5 Abs. 4 - IEV zu berichten.

3. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekanntzugeben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a - WRG 1959 idgF. (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

4. Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (Pkt. VI.1) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.
5. Jede wenn auch nur geringfügige, unzulässige Einleitung, sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen, ist dem Kanalisationsunternehmen umgehend ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.
6. Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Indirekteinleiter den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen und Einsicht in die Betriebs- und Wartungsunterlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
7. Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Auf die Bestimmungen des § 55a -WRG 1959 idgF. wird verwiesen.

X. Haftung

1. Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (X 1 – 4). Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems oder Teilen davon, sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze usw.) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen und/oder Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Kanalisationsanlagen) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen wie immer gearteten Anspruch auf Schadensersatz bzw. sonstigen Entschädigungsanspruch oder vorbehaltlich Abs. 2 Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgeltes.
Bei Unterbrechung der Entsorgung gemäß Pkt. VII.2, die über einen längeren Zeitraum andauern, erfolgt auf Antrag des Indirekteinleiters eine anteilige Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgeltes. Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, dem Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

2. Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand oder Betrieb seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, uneingeschränkt. Insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (VI.1-3) entstehen.
3. Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Teils des ABGB zu ersetzen.
Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.
4. Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages (Zustimmungserklärung), insbesondere der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlagen mitzubenützen (Haushalts-, Betriebsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme des Abwässer

1. Der Indirekteinleiter ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes idGF. (WRG 1959) sowie dem Salzburger Bautechnikgesetz idGF. (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist. Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Indirekteinleiters gegen den Entsorgungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.
2. Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag - Zustimmung bzw. Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen einschließlich der Gebühren- und Tarifordnung) oder sonstiger die Kanalbenützung betreffende Vorschriften, die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters vor Ablauf der Befristung (Pkt. II.3) gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Pkt. V.1-7);
 - wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (Pkt. III.4) mit Auswirkungen auf den Bestand der öffentlichen Kanalanlagen und/oder öffentlichen Abwasserreinigungsanlage;
 - störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.
3. Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (Pkt. XI.1-2) hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich Pkt. XI.5, auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Fachunternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern, entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise entsprechend den dann gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (Pkt. VII.4) oder eingestellten (Pkt. XI.2) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe u. nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.
5. Bei einem Wechsel nur in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter aufgrund einer schriftlichen Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen, Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen, etc.) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. In allen anderen Fällen ist der Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen der Punkte. II.1-5 gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen entsprechen dem der-zeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, die Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch schriftliche Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages (Zustimmung).